Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion: Johannisgasse 8.
Sprechstunde: 5—6 Uhr Nachm.
Fernsprecher: 153.
Expedition: Johannisgasse 8.
Fernsprecher: 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhdlg., Universitätsstr. 3 (Fernspr. Nr. 4046), L. Lösche, Katharinenstraße 14 (Fernsprecher Nr. 2985) u. Königsplatz 7 (Fernsprecher Nr. 7503).
Haupt-Filiale Dresden:
Marienstraße 34 (Fernsprecher Amt I Nr. 1713).
Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10 (Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.)

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, nach den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰.
Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.
Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.
Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig (Inh. Dr. B., R. & W. Klinkhardt).

Nr. 326. **Mittwoch** den 29. Juni 1904. **98. Jahrgang.**

Das Wichtigste vom Tage.

* Der König von England besichtigte gestern nachmittag die Hamburger Börse und nahm dann im Rathause das vom Senate gegebene Frühstück ein. (S. Art. König Eduard in Hamburg.)

* Das nach den Gewässern von Haiti entsendete deutsche Kriegsschiff wird nach der „Nat.-Ztg." bereits in nächster Zeit vor Port-au-Prince eintreffen. Der französische Kreuzer „Jurien de la Gravière" ist gestern von Fort de France nach Haiti abgegangen.

* Die in der auswärtigen Presse verbreitete Nachricht, das deutsche Geschwader in Ostasien solle demnächst verstärkt werden, entbehrt der Begründung.

* Das Preußische Abgeordnetenhaus nahm gestern die Novelle zum Ansiedelungsgesetz in zweiter Lesung an. (S. Preuß. Landtag.)

* Auf dem französischen Kreuzer „Durance" hat eine Kesselexplosion stattgefunden, die 15 Personen das Leben kostete. (S. Flotte.)

* Bei Waterloo wurde gestern ein Denkmal für die gefallenen französischen Soldaten enthüllt.

* In Gegenwart des Königs Peter von Serbien fand gestern die Enthüllung eines Denkmals für die in der Schlacht auf dem Amselfelde vom Jahre 1389 Gefallenen statt.

Der Staatshaushalt im Königreich Sachsen.

In der vor wenigen Wochen zu Ende gegangenen Landtagsperiode sind 2 Gesetzentwürfe durch die Ständekammern verabschiedet worden, deren Einbringung der Anregung der Stände zu verdanken ist und die von größter Bedeutung für die Verwaltung des Staatshaushaltes sind: Der Gesetzentwurf über die Oberrechnungskammer und der Gesetzentwurf betreffend den Staatshaushalt.

In den folgenden Zeilen sollen die beiden Gesetzentwürfe, die vom 1. Januar 1905 als Gesetze in Kraft treten sollen, ihren Grundzügen nach besprochen werden.

A. Die Oberrechnungskammer.

Die Zusammensetzung der Oberrechnungskammer und ihr Geschäftskreis ist gegenwärtig geregelt durch die Verordnung vom 4. April 1877 (G.- u. V.-Bl. 1877 S. 193 flg.).

I. Nach § 2 und § 3 dieser Verordnung ist die Oberrechnungskammer eine aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten bestehende, dem Gesamtministerium untergeordnete und den einzelnen Ministerien gegenüber selbständige Behörde.

Weitere Bestimmungen über die Anstellung der Mitglieder der Oberrechnungskammer enthielt diese Verordnung nicht. Die Mitglieder konnten daher als Staatsdiener jeder Zeit in ein anderes Amt versetzt werden.

Durch das Gesetz über die Oberrechnungskammer ist an der Unterstellung der Oberrechnungskammer und der Ernennung der Mitglieder durch den König nichts geändert worden, wohl aber ist bestimmt worden, daß, um die notwendige Unabhängigkeit der Mitglieder zu gewährleisten,

1) die Anstellung auf Lebenszeit zu erfolgen hat,

2) die Mitglieder wider ihren Willen nicht in ein anderes Amt — auch nicht im Wege des Disziplinarverfahrens — versetzt werden dürfen,

3) im Gehalte nach dem Dienstaltersstufensystem d. i. nach Ablauf gesetzlich festgelegter Fristen aufrücken,

4) die Stelle eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer nicht als Nebenamt verliehen und von dem Mitgliede der Oberrechnungskammer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigungen nicht übernommen noch ihnen übertragen werden dürfen, und

5) die Stellung der Mitglieder der Oberrechnungskammer dem Gesamtministerium, den Ressortministerien und den einzelnen Behörden gegenüber gesetzlich geregelt ist.

Wenn auch in Zukunft das Gesamtministerium Anstellungs- und mit Ausnahme des Präsidenten Dienstbehörde der Mitglieder der Oberrechnungskammer ist, so ist dasselbe doch nicht befugt, die Oberrechnungskammer in der Aufstellung von Erinnerungen gegen die Rechnung, sowie in dem Verfahren bei Erledigung der Erinnerungen zu beschränken.

Die dem Ministerium unterstellten Behörden sind auch in Zukunft, wie bisher, verpflichtet, der Oberrechnungskammer bei Ausübung ihrer Tätigkeit jede Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die bei ihr eingegangenen Akten einzusenden. Das Recht der Akteneinforderung besteht nicht gegenüber den Ressortministerien. Ebenso bleibt auch in Zukunft das Recht des Präsidenten der Oberrechnungskammer, durch von ihm abgeordnete Kommissäre an Ort und Stelle Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen erörtern zu lassen und über die Kassenführung Erkundigungen einzuziehen, bestehen.

II. Der Geschäftskreis der Oberrechnungskammer.

Bisher unterlagen nach § 7 bis § 9 der erwähnten Verordnung der Revision und Justifikation der Oberrechnungskammer diejenigen Geld- und Naturalrechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatsbudgets und der dazu gehörigen Spezialetats und sonstigen Unterlagen, auf welchen sie beruht, dargetan wird, soweit diese Rechnungen von den unmittelbar den Ministerien unterstehenden Kassenverwaltungen abgelegt werden.

Soweit die Rechnungslegung durch andere Kassenverwaltungen erfolgt und soweit es sich um Geld- und Naturalrechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder doch von Staatswegen angestellte Beamte ohne Beteiligung der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Justifikation, verwaltet werden, stand der Oberrechnungskammer nur das Recht der Superrevision zu.

Nach dem Gesetz ist der Oberrechnungskammer, wie bisher, die Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt zugewiesen, und ihr, soweit nicht unten Ausnahmen aufgeführt werden, die Prüfung und Feststellung aller Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern, sowie die Prüfung des Ab- und Zuganges von Staatsvermögen eingeräumt. Die Prüfung erstreckt sich

1) auf Geld- und Sachrechnungen, durch welche die Ausführung des Staatshaushaltetats, sowie der Unterlagen, auf denen er bucht, dargetan wird,

2) auf die Rechnungen über die Verwaltung der beweglichen Vermögensbestände des Staates,

3) auf Geld- und Sachrechnungen über die staatlichen Bestände zu gewissen Zwecken,

4) auf Geld- und Sachrechnungen der Anstalten, Stiftungen und Vermögen, die von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte ohne Beteiligung der Interessenten verwaltet werden.

Ausgenommen von der Prüfung und Feststellung sind:

a. die Rechnungen der Oberrechnungskammer, welche der Präsident der Oberrechnungskammer prüft, und mit den von ihm gezogenen Erinnerungen den Ständen zur endgültigen Prüfung und Feststellung vorlegt,

b. die Rechnungen der Staatsschuldenkasse, deren Prüfung der Oberrechnungskammer obliegt, deren Feststellung aber den Ständen obliegt,

c. die bei den Militärverwaltungen abgelegten Rechnungen über Stiftungen und Vermögensmassen, die zu milden Zwecken bestimmt oder aus letztwilligen Zuwendungen gebildet sind,

d. minder wichtige Rechnungen, die die Oberrechnungskammer im Einverständnisse mit dem Ressortministerium von der Prüfung ausschließt und den Ressortministerien zur Prüfung und Justifikation überlassen hat.

Die Oberrechnungskammer ist jedoch befugt, bezüglich dieser Rechnungen sich innerhalb gewisser Zwischenräume davon zu überzeugen, daß die Prüfung ordnungsmäßig erfolgt.

Die Tätigkeit der Oberrechnungskammer bei Prüfung der Rechnungen stellte sich als Ausübung einer Rechnungs- und Verwaltungskontrolle dar. Die Prüfung hat sich daher zu erstrecken:

1) auf die Vorschriftsmäßigkeit, sowie die ursächliche und ziffernmäßige Begründung der Einträge;

2) auf die Beobachtung der über das Gebaren mit Staatsgeldern und Staatseigentum erlassenen Gesetze und Verordnungen;

3) auf etwa zustellende Abänderungsvorschläge über die Verwaltung des Rechnungswesens.

Zur Erleichterung der Tätigkeit der Oberrechnungskammer sind die Rechnungen vor der Einsendung an die Oberrechnungskammer durch das Ressortministerium oder durch die von diesem beauftragten Verwaltungsbehörden einer Vorprüfung (Abnahme) zu unterwerfen. Die Oberrechnungskammer kann sich daher bei Ausübung ihrer oben unter Ziffer 1 angegebenen Tätigkeit auf die Vornahme von Stichproben beschränken.

Ueber den Stand des Prüfungsverfahrens hat die Oberrechnungskammer alljährlich nach Ablauf ihres Geschäftsjahres dem Gesamtministerium Bericht zu erstatten und sich über etwaige Abänderungsvorschläge bei der Handhabung des Rechnungswesens gutachtlich auszusprechen. Auf diese Abänderungsvorschläge hat das Gesamtministerium Entschließung zu fassen und diese der Oberrechnungskammer mitzuteilen.

Bei Prüfung der Rechnungen hat die Oberrechnungskammer unerhebliche Mängel, deren Erinnerung mit dem Mangel nicht im Verhältnisse stehende Kosten verursachen würde, nicht zum Gegenstande von Erinnerungen zu machen. Im übrigen hat sie etwaige Mängel zu erinnern und die Beantwortung der Erinnerung durch die Rechnungslegung innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen, auch eine nochmalige Beantwortung, falls die Antwort des Rechnungslegers auf die Erinnerung nicht genügt, zu fordern.

Nach Eingang der Antwort hat die Oberrechnungskammer darüber zu entscheiden, ob der Eintrag in die Rechnung vorschriftsmäßig erfolgt, und sachlich und ziffernmäßig begründet ist, und ob insbesondere die bestehenden Gesetze und Verordnungen beobachtet worden sind. In einzelnen Fällen, in denen die Oberrechnungskammer sich mit dem Ressortministerium über die den Gegenstand von Erinnerungen bildenden Einträge nicht entscheiden kann, entscheidet das Gesamtministerium.

Die bei Prüfung der Rechnungen etwa vorgefundenen Fehlbeträge sind in der Rechnung des nächstfolgenden Jahres an der von der Oberrechnungskammer bestimmten Stelle zu verrechnen. Die Verfolgung von Fehlbeträgen bis zu 1000 ℳ kann die Oberrechnungskammer aufgeben.

Nach beendigter Prüfung und Erledigung der Erinnerungen wird ein Justifikationsschein durch die Oberrechnungskammer ausgestellt. Die Ausstellung muß erfolgen, wenn Erinnerungen nicht zu ziehen sind, oder wenn die Erinnerungen durch Beantwortung erledigt sind, und die Vereinnahmung der Fehlbeträge in der nächsten Rechnung nachgewiesen ist.

Der Justifikationsschein ist die von der Oberrechnungskammer dem Rechnungsführer gegenüber abgegebene Erklärung, daß auch den Geschäften des Rechnungsführers, welche sich auf die der Oberrechnungskammer vorgelegenen Rechnungen beziehen, ein Schuldverhältnis zu Gunsten des Staatsfiskus nicht besteht. (Negatives Schuldanerkenntnis im Sinne des § 397 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Durch die Ausstellung des Justifikationsscheines wird das verfassungsmäßige Recht der Stände zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes nicht berührt.

Diese Bestimmungen des Gesetzes über die Prüfung der Rechnungen, die Aufstellung der Erinnerungen und Ausstellung des Justifikationsscheines waren im wesentlichen in der Verordnung vom 4. April 1877 enthalten.

Der Geschäftsgang der Oberrechnungskammer wird geregelt durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe ist von der Oberrechnungskammer aufzustellen, vom Gesamtministerium zu bestätigen und den Ständen zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Die Geschäftsordnung hat Bestimmung darüber zu treffen, in welchen Fällen außer den vom Gesetze bereits vorgesehenen kollegiale Beratung und Beschlußfassung zu erfolgen hat.

Ebenso ist durch das Gesetz von den Bestimmungen d. V. v. 4. April 1877 (§ 14, § 15) des Inhalts, daß Verfügungen der Ministerien, durch welche allgemeine Vorschriften in Beziehung auf Einnahme und Ausgabe des Staates gegeben oder Vorschriften erläutert oder abgeändert wurden, sofort bei dem Erlaß, allgemeine Anordnungen der Ministerien und der von diesen hierzu ermächtigten Behörden über die Kassenverwaltung und Führung der Kassenbücher vor dem Erlaß der Oberrechnungskammer mitzuteilen sind (§ 14 d. V.) und daß durch Vereinbarung der Ressortministerien mit der Oberrechnungskammer oder, falls eine Einigung nicht zu erzielen ist, durch das Gesamtministerium, Vorschriften über die formelle Einrichtung von Rechnungen zu erlassen sind, nichts geändert worden.

III. Das Verhältnis der Oberrechnungskammer zu den Ständen.

In der mehrerwähnten Verordnung v. 4. April 1877 finden sich keine Bestimmungen über das Verhältnis der Oberrechnungskammer zu der Ständeversammlung. Tatsächlich erhielt diese auch bis zu der Landtagsperiode 1903/1904 keine Kenntnis von dem Prüfungsergebnisse der Oberrechnungskammer. Erst in der genannten Landtagsperiode ist den Ständen auf ausdrücklichen Antrag das Prüfungsergebnis über die letzte Finanzperiode mitgeteilt worden.

Nach dem am 1. Juni 1905 in Kraft tretenden Gesetz ist Bestimmung darüber getroffen worden, in welcher Weise die Tätigkeit der Oberrechnungskammer den Ständen zugänglich gemacht werden soll. Hierdurch soll aber, wie nochmals hervorgehoben werden soll, an dem verfassungsmäßigen Recht der Stände, den Rechenschaftsbericht zu prüfen, nichts geändert werden. Diese Prüfung erfolgt auch in Zukunft und unabhängig von dem Ergebnisse der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer hat in Zukunft auf jede Finanzperiode einen Bericht aufzustellen und dem Gesamtministerium einzureichen, welches ihn mit dem von ihm aufgestellten Rechenschaftsbericht den Ständen mitzuteilen hat.

Den Bericht der Oberrechnungskammer muß enthalten:

1) Abweichungen, welche bei der Ausführung des dem Rechenschaftsberichte zu Grunde liegenden Staatshaushaltsetats von den Bestimmungen des letzteren oder von den sonstigen unter ständische Zustimmung gegebenen Vorschriften und Anordnungen stattgefunden haben.

2) Erhebliche Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen, Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze.

Unter die unter Ziffer 1 genannten Abweichungen gehören die Etatüberschreitungen und die ohne ständische Bewilligung bestrittenen außeretatmäßigen Ausgaben.

Durch Erstattung dieses Berichts übt die Oberrechnungskammer neben der Rechnungs- und Verwaltungskontrolle auch eine Verfassungskontrolle aus, indem sie durch ihren Bericht eine Grundlage für den Beschluß der Stände über die Entlastung der Staatsregierung schafft. Aus dem Berichte der Oberrechnungskammer muß sich ergeben, ob die verwilligten Mittel in der von den Ständen beschlossenen Weise verwendet oder ob die dem Staate zustehenden Einkünfte tatsächlich verrechnet worden sind. Der Bericht hat nur die Verstöße gegen bindende Bestimmungen des Staatshaushaltsetats (d. i. der Inhalt der die Titelnummern, die Gegenstandsbezeichnungen und die Anschlagssätze für eine Finanzperiode in sich schließenden Spalten), gegen Gesetze, die mit Zustimmung der Stände dessen Vorschriften und Anordnungen enthalten. In dem Berichte sind etwaige gutachtliche Leistungen über die Abänderung von Vorschriften, über Kassenverwaltung und Kassenführung nicht aufzunehmen.

IV. Fassen wir zum Schluß die vorstehenden Darlegungen nochmals zusammen, so ergibt sich, daß durch das am 1. Juni 1905 in Kraft tretende Gesetz die Oberrechnungskammer neuorganisiert worden ist und daß die wesentlichen Punkte der Neuorganisation folgende sind:

a. Schaffung vollständiger Unabhängigkeit der Mitglieder der Oberrechnungskammer,

b. Erweiterung der Tätigkeit durch Uebertragung der Prüfung und Justifikation sämtlicher Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern und, soweit nicht durch Gesetz einzelne wenige Rechnungen ausgenommen sind,

c. Ausübung einer Verfassungskontrolle durch Erstattung eines Berichtes an die Ständeversammlung.

Dr. W. Tr.

Der Aufstand der Herero.

Generalmajor v. François, der Kommandant von Thorn, veröffentlicht im „Militärwochenblatt" eine Reihe von Aufsätzen über den Hereroaufstand. Aus der neuesten Nummer der genannten Fachzeitung entnehmen wir Folgendes:

Erkennungszeichen.

Deutliche, weithin sichtbare Erkennungszeichen sind sehr nötig. Auch die scharfäugigen Eingeborenen empfinden dies als ein Bedürfnis. Die Witbois tragen als Abzeichen weiße Tücher um den Hut, die Hereros meist rote Tücher, ihre Häuptlinge Straußenfedern. Major v. François gab im Witbois-Gefecht jeder Patrouille und Abteilung rote Flaggen mit, die verdeckt nach dem Feinde, der eigenen Abteilung sichtbar getragen oder eingesteckt werden mußten. Rote Flaggen sind im Gefecht bei Gross-Barmen am 4. März 1904 bereits wieder benutzt worden. Deutliche Erkennungszeichen schaden nichts. Wo die deutschen Truppen sich aufhalten, wissen die Eingeborenen doch. Die Zeichen müssen so beschaffen sein, daß die Hereros sie nicht nachahmen können, und dürfen nicht anders als in unbrauchbarem Zustande verloren werden.

Dynamitpatronen für die Hereros.

Die Gewehre Modell 88, die die Hereros in den Händen haben, sollten unschädlich gemacht werden. Das alte südafrikanische Mittel, mit Dynamit geladene Patronen Modell 88 zu verlieren und von den Hereros finden lassen, ist einem derartigen Feinde gegenüber nicht schlecht. Jeder Reiter sollte an irgend einer Stelle einen Rahmen solcher Patronen so tragen, daß er selbst nicht in die Lage kommt, sie zu benutzen.

Die Sendung der 1600 Mann.

* **Berlin**, 28. Juni. Ueber die Sendung der 1600 Mann nach Südwestafrika verlautet: Am 10. Juli wird der Dampfer „Kronprinz" 500 Mann und 600 Pferde von Hamburg nach Swakopmund befördern. Ferner sollen am 23. Juli an Bord der Dampfer „Gertrud Woermann" und „Montevideo" weitere 500 Mann und 800 Pferde nach dem Schutzgebiete gebracht werden. Ferner sollen für den 6. und 30. August weitere Truppensendungen angesetzt sein.

Der russisch-japanische Krieg.

Neue japanische Verstärkungen.

* **London**, 28. Juni. Die Morgenblätter melden: Eine japanische Division wurde unweit Kaiping gelandet, wodurch die japanischen Streitkräfte von Kaiping um 15 000 Mann verstärkt worden sind. Die Russen werden voraussichtlich eine Schlacht südlich von Haitscheng liefern. Es verlautet, die Japaner hätten bereits Kaiping besetzt.

Neue Angriffe der Russen auf Gensan.

Die „Voss. Ztg." erhält von ihrem nach dem Kriegsschauplatz gesandten und im japanischen Haupt-